



Personalrat der Stadt Elmshorn

Die Aufgaben des Personalrates

Themen

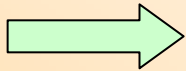


1. Rechtsgrundlagen

2. Mitbestimmung, was ist das ?

3. Umfang der Mitbestimmung

4. Regeln zur Zusammenarbeit



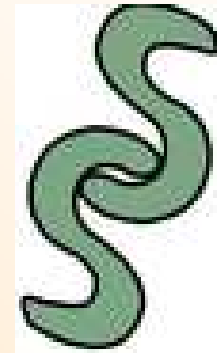
1. Rechtsgrundlagen

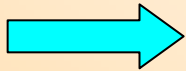


Bundespersönalvertretungsgesetz
regelt die Rahmenbedingungen
(BPersVG)

Mitbestimmungsgesetz für Schleswig-Holstein
regelt landesspezifisch
(MBG-SH)

Tarifverträge



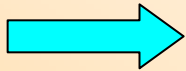


2. Mitbestimmung, was ist das

?

*Mitbestimmung heißt, dass zwei Partner
- Dienststelle und Personalrat -
gleichberechtigt in Erfüllung gleicher
Aufgaben und Pflichten an der
Entscheidungsbildung
beteiligt sind.*

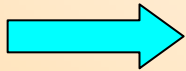




2. Mitbestimmung, was ist das ?

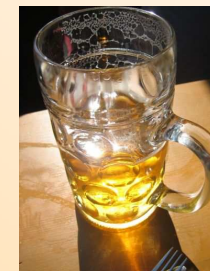
Eine der Mitbestimmung des Personalrates
unterliegende Maßnahme
kann nur mit seiner Zustimmung getroffen werden

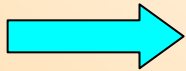




Maßnahme

- Der Begriff der Maßnahme enthält
- alles, was mit der
- dienstrechtlichen oder
- arbeitsrechtlichen Stellung
- der Beschäftigten,
- ihrer Eingliederung in die Dienststelle und die
- Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz betrifft.

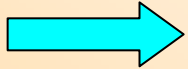




Beschäftigte

- die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Träger der öffentlichen Verwaltung und Personen, die aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle tätig sind.....

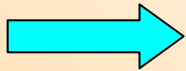




Als Beschäftigte gelten nicht z.B.

- Personen im Ehrenbeamtenverhältnis,
- 1-Euro.Kräfte
- Personen die kurzzeitig tätig sind

Grundsatz: Es darf nicht zu
einer Eingliederung
in die Dienststelle kommen

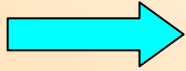


Beamtinnen und Beamte



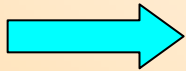
- Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmt das Beamtenrecht.
- Anwärtnerinnen und Anwärtner stehen Personen im Beamtenverhältnis gleich.





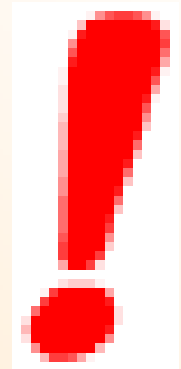
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Beschäftigte lt. Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag
- Auszubildende.

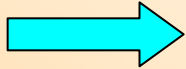


Dienststelle

Im Sinne des MBG die Stadt
Elmshorn als Behörde.
Für die Dienststelle handelt ihre
Leiterin oder ihr Leiter
(Dienststellenleitung).



In den Dienststellen des Landes, der
Gemeinden, der Kreise und der Ämter.....
werden Personalräte gebildet.



Geschäftsführung und Geschäftsleitung

- Geschäftsführung durch Bürgermeisterin, Stadtrat und
Büroleitende Beamtin
 - Geschäftsleitung durch Mitglieder der
Geschäftsführung und Amtleiterinnen und Amtsleiter

(Mitteilung der Bürgermeisterin im Intranet am 24.06.2009)

Das MBG spricht nur von Dienststelle. Für den PR ist daher weiterhin die
Bürgermeisterin als Dienststellenleiterin Ansprechpartnerin.



3. Umfang der Mitbestimmung

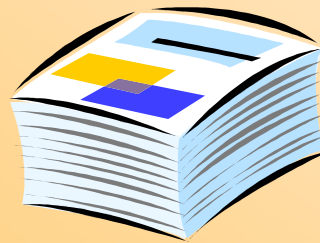
- Der Personalrat bestimmt mit bei allen
- personellen,
- sozialen,
- organisatorischen und
- sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen,
- die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt,
- Gruppen von ihnen oder
- einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.





Zustimmung durch Vereinbarung mit der Dienststelle

Der Personalrat kann seine Zustimmung durch Vereinbarung mit der Dienststelle für bestimmte Einzelfälle oder Gruppen von Fällen vorab erteilen.





Vereinbarung in Elmshorn

regelt u.a.

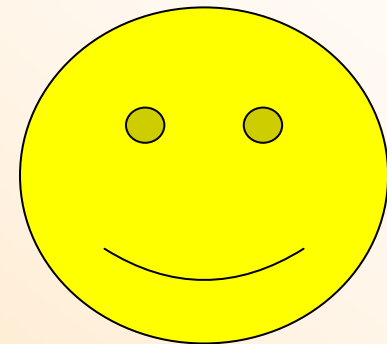
- Festsetzung der Dienst- und Beschäftigungszeiten
- Gewährung von Beihilfen
- Zuwendungen
- Urlaubsabgeltung
- Vermögensbildung
- Reisekosten
- Schutzkleidung
- Einstellung von
 - Referendarinnen und Referendaren
 - Zivildienstleistenden
 - Praktikantinnen und Praktikanten
 - Honorarkräften
- Urlaubsplanung und Urlaubsgewährung (nicht Urlaubsversagung)
- Arbeits- und Dienstbefreiung



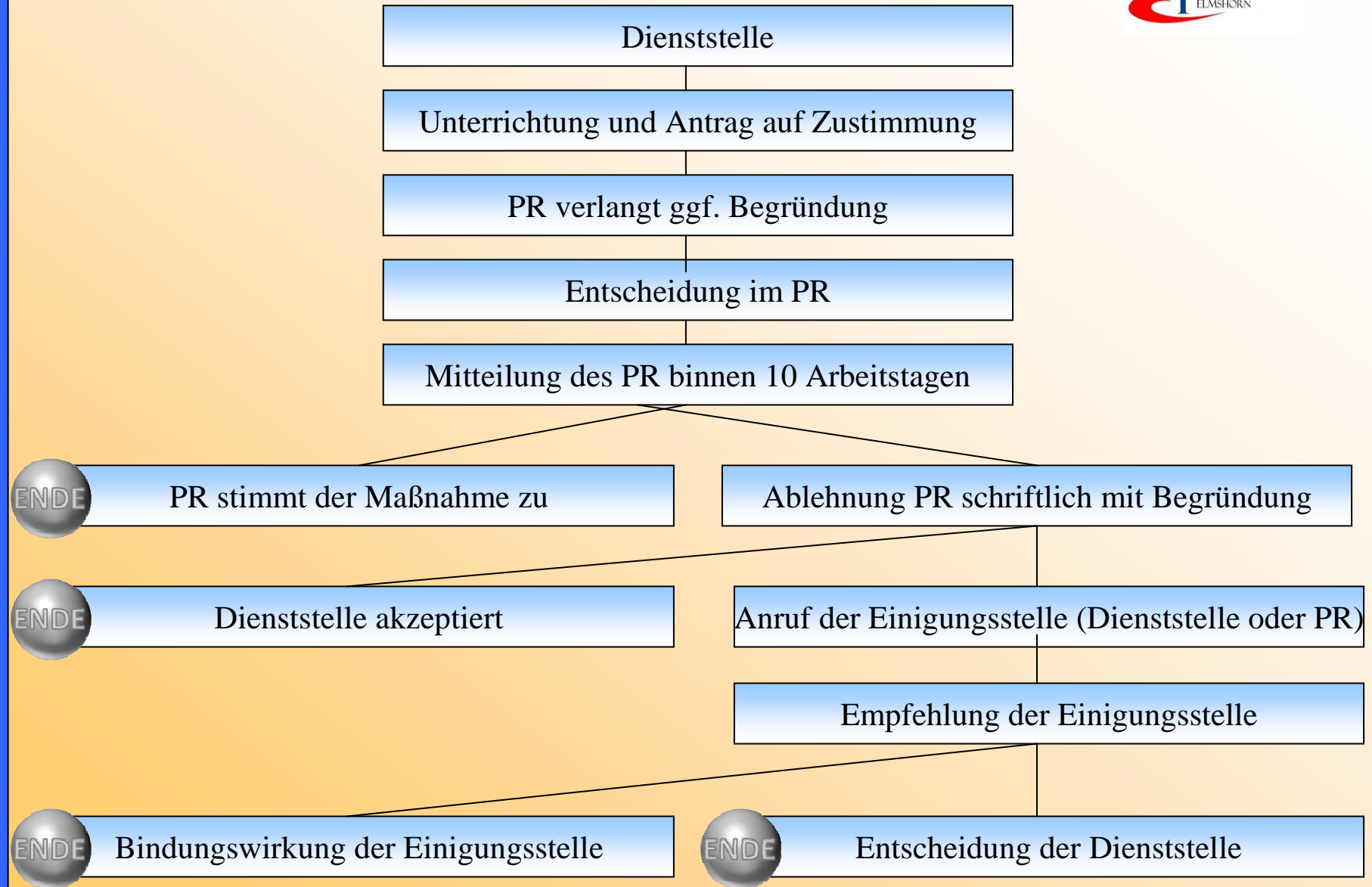
4. Regeln zur Zusammenarbeit

Durchführung eines Monatsgesprächs,
Arbeit und Frieden in der Dienststelle
dürfen nicht gefährdet werden,
Verbot des Arbeitskampfes,
Einigungswille muss erkennbar sein,
Unterrichtungspflicht der Dienststelle
(frühzeitig, fortlaufend und umfassend)

u.S.W.



Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens



Bindende Beschlüsse der Einigungsstelle; Aufhebungsmöglichkeit durch die Dienststelle

u.a.:

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,

Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,

Gestaltung der Arbeitsplätze,

Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,

Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,

Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,

Auswahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,

Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



ELMSHORN.DE



Danke, das war's !!



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit